



Amtsblatt

für die Stadt Vreden



9. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 20. Dezember 2019	Nummer 11/2019
-------------	-------------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.12.2019	Bekanntmachung Gesamtabschluss der Stadt Vreden für das Geschäftsjahr 2015	S. 2
12.12.2019	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	S. 4
12.12.2019	2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Vreden im Bereich südlich des Industriegebietes Gaxel Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Hier: Ergänzung zur Bekanntmachung vom 04.12.2019	S. 5
16.12.2019	Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	S. 8
16.12.2019	Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	S.10
16.12.2019	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden vom 29. November 2017 (2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019)	S. 12
16.12.2019	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 13. Dezember 2019	S. 14
16.12.2019	Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem Alten Friedhof	S. 15

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung Gesamtabschluss der Stadt Vreden für das Geschäftsjahr 2015

Auf Grund des § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Vreden am 25.09.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die volle Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.

Der Gesamtabchluss weist für 2015 folgendes Abschlussergebnis aus:

1. Die Gesamtbilanz für 2015

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	65.788.272,07
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.269.594,00	2. Sonderposten	
1.2 Sachanlagen	148.199.850,52	2.1 für Zuwendungen	42.533.600,04
1.3 Finanzanlagen	5.910.079,80	2.2 Beiträge	18.998.376,61
	155.379.524,32	2.3 für Gebührenaussgleich	1.448.000,80
2. Umlaufvermögen			62.979.977,45
2.1 Vorräte	2.713.429,99	3. Rückstellungen	16.752.153,77
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.903.180,02	4. Verbindlichkeiten	
2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.300.822,72	4.1 Verbindlichkeiten für Investitionen	21.933.462,17
	16.917.432,73	4.2 Andere Verbindlichkeiten	5.304.175,74
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.011.343,16		27.237.637,91
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.550.259,01
Bilanzsumme	174.308.300,21		174.308.300,21

2. Die Gesamtergebnisrechnung für 2015

Erträge und Aufwendungen	
+ Ordentliche Gesamterträge	39.656.625,93
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	40.304.666,49
= Odentliches Gesamtergebnis	-3.648.040,56
+ Gesamtfinanzergebnis	-81.982,11
= Gesamtergebnis	-3.730.022,67
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	-3.730.022,67

Der Lagebericht steht mit dem Gesamtabchluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der vorstehende Beschluss über den Gesamtabchluss und über die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Geschäftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2015 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 303, eingesehen werden.

Vreden, den 05. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Herr Josef Nienhaus, Eichenstraße 31, 48691 Vreden, ist verstorben. Der auf der Reserveliste nächste Bewerber hat auf seine Anwartschaft rechtswirksam verzichtet. Die beiden nächsten Bewerber der Reserveliste sind aus der Partei ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),

Herr Daniel Overkamp, Schelver Diek 15, 48691 Vreden

in den Rat der Stadt Vreden nachrückt. Herr Overkamp hat das Ratsmandat angenommen und hat die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Vreden am 06. Dezember 2019 erworben.

Gegen diese Feststellung können nach § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte der Stadt Vreden,
- die für die Stadt Vreden zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Vreden (Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vreden, 12. Dezember 2019

gez.
Erster Beigeordneter Bernd Kemper
als Wahlleiter



Stadt Vreden

Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Vreden im Bereich südlich des Industriegebietes Gaxel

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Hier: Ergänzung zur Bekanntmachung vom 04.12.2019

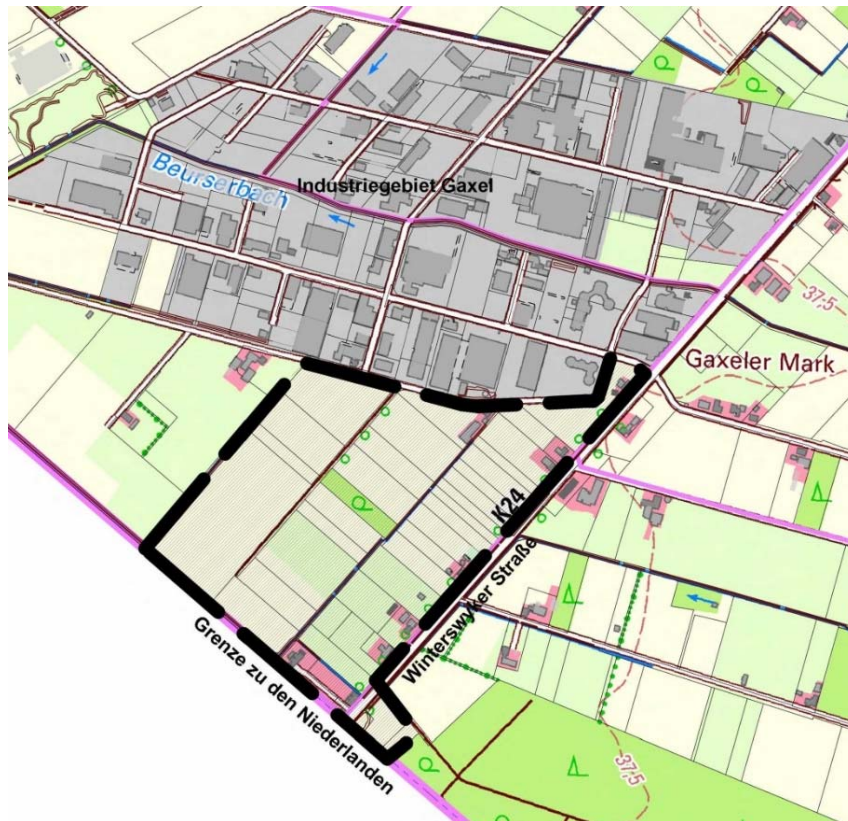
In der Bekanntmachung vom 04.12.2019 fehlte der Hinweis auf eine weitere umweltbezogene Information sowie der Hinweis nach § 3 Abs. 3 BauGB. Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit vervollständigt und wiederholt. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wird bis zum 31.01.2020 verlängert.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Änderung des Zuschnitts von gewerblichen Bauflächen im Rahmen eines Flächentausches.

Der Änderungsbereich liegt an der Winterswyker Straße zwischen dem Industriegebiet Gaxel und der Grenze zu den Niederlanden. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 128, Flurstücke 2, 38 tlw., 39 tlw., 51, Flur 131, Flurstücke 80 (Gaxel 78), 81 (Gaxel 79), 82 (Gaxel 77), 79, 78, 77, 76, 75 (Gaxel 76), 74 (Gaxel 75), 73, 72, 71, 210, 209 (Gaxel 74), 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61 (Gaxel 73), 267 (Gaxel 72), 266, 59 (Gaxel 67), 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 95, 94, 96, 97, 98, 109 teilweise, 143, 166 (Gaxel 71a).

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt.



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung in der Zeit

vom 16.12.2019 bis 31.01.2020 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter **www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030: Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet
- **Geotechnischer Untersuchungsbericht, Baugrunduntersuchung (28.10.2019)**: Hierin werden die Ergebnisse der Bodenuntersuchung zur Erkundung der Untergrundverhältnisse dargelegt.
- **Beurteilung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungszentrums (05.03.2019)**: Hierin werden u.a. allein bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ die Untergrundverhältnisse dargelegt.

- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 18.06.2019** zum Immissionsschutz (landwirtschaftliche Gerüche), zu Wasserwirtschaft und Abwasser sowie zu Natur- und Landschaftsschutz
- **Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 17.06.2019** zur Betroffenheit von Wald
- **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 17.06.2019** zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Kompensationsmaßnahmen
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 14.06.2019** mit Informationen zum Baugrund.
- **Stellungnahme aus der Öffentlichkeit** zu den Themen Verkehr und Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 12.12.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

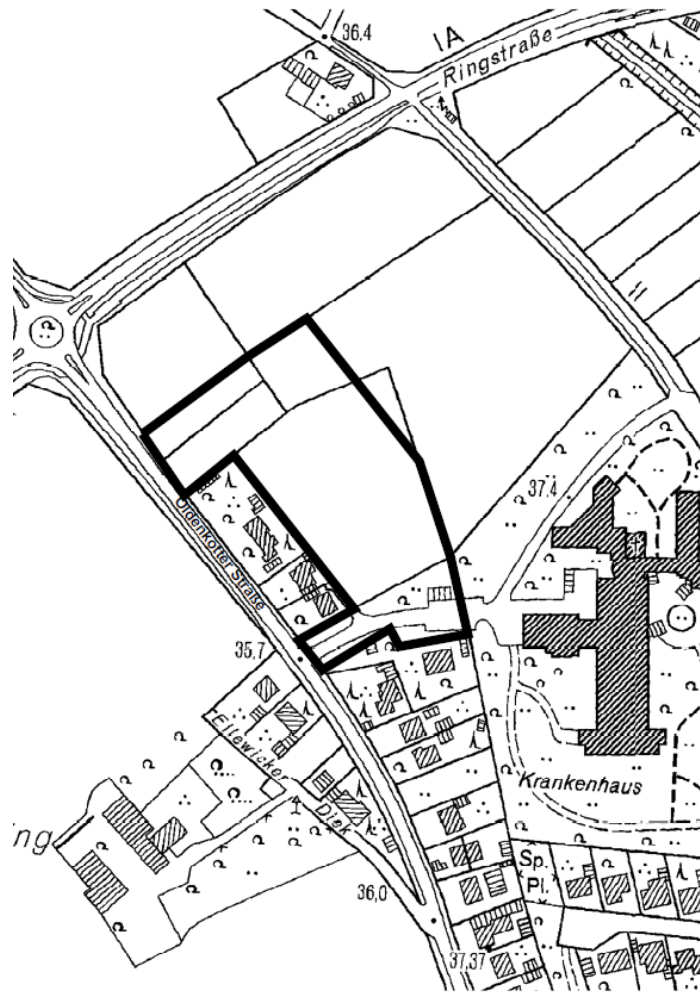
Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets nordwestlich des Krankenhauses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 109, Flurstücke 4 tlw, 5, 6 tlw., 11, 12 und 376 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 BekanntmVO NRW)

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 16.12.2019

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung

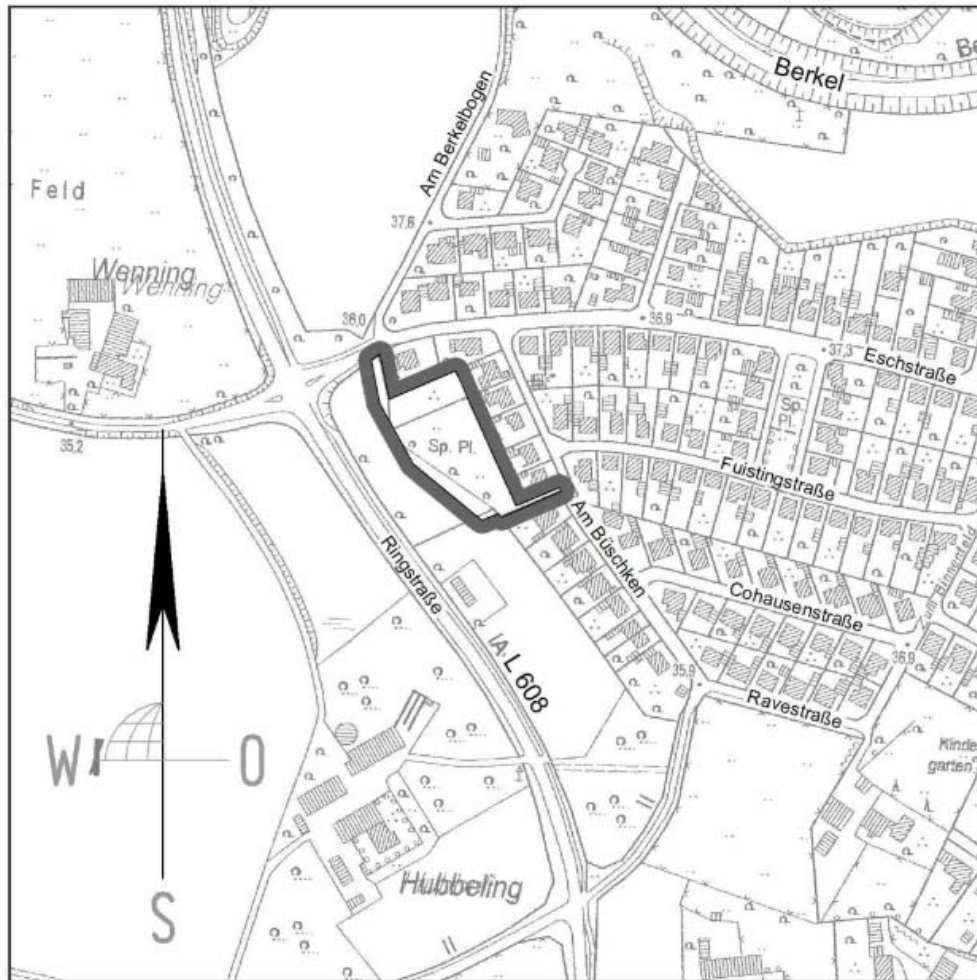
Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets am Siedlungsrand.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 117 Flurstücke 73 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104, 105 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 BekanntmVO NRW)

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 16.12.2019

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss- Beiträgen in der Stadt Vreden vom 29. November 2017

(2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) hat der Rat der Stadt Vreden am 13. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. **§ 4 Absatz 6** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 1,98 €.

2. **§ 5 Absatz 5** erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagsentwässerungsgebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 beträgt 0,29 €.

3. **§ 11 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 84,31 € je Entleerung und 21,28 €/m³ abgefahrener Klärschlammmenge.

Für die Frischwasserauffüllung wird eine Kostenerstattung in Höhe von 15,01 €/m³ Frischwasser erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 16. Dezember 2019

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Entwurf der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2020
vom **13. Dezember 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Jahr 2020 mit Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Finanzen und Steuern, Burgstraße 14, Zimmer 303, eingesehen werden und ist unter der Adresse www.vreden.de im Internet verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 06. Januar 2020 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Vreden, 16. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem Alten Friedhof

Die Stadt Vreden erlässt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 4, 5, 14 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sowie der Aufenthalt in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand ist in den nachfolgenden räumlichen Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
 - a. Im gesamten Bereich rund um den sog. „Neuen Busbahnhof“ am Viehmarkt, begrenzt durch die Wüllener Straße und die Ostendarper Straße (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).
 - b. Im gesamten Bereich des „Alten Friedhofes“ (sog. Garten der Ruhe) entlang der Straße Am Alten Friedhof, begrenzt durch die Ostendarper Straße und die Straße Schabbecke (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).

Die Stadt Vreden kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Das Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach dem Gaststättenrecht konzessioniert sind sowie bei der Durchführung traditioneller Veranstaltungen der Stadt Vreden, wie beispielsweise die Vredener Kirmes.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2020 und wird befristet bis zum 31.12.2020.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgeben.

Begründung

1. Sachliche Begründung

Die zuständige Ordnungsbehörde musste wiederholt feststellen, dass sich Einzelpersonen und Personengruppen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen zusammenfanden, um dort tlw. exzessiv Alkohol zu konsumieren.

Mit dem hohen Alkoholkonsum sank bei diesen Personengruppen die verhaltensrelevante Hemmschwelle, so dass sie wiederholt durch ihr lautstarkes Auftreten und trunkenheitsbedingtes Verhalten Anwohner und Passanten belästigten. Ferner versetzte das Verhalten dieser Personengruppen viele Bürger in Angstzustände, in deren Folge Bürger diese „Angstbereiche“ immer öfter mieden.

Für Kinder und Jugendliche (insbesondere Schüler) stellt der Bereich des Busbahnhofes dadurch einen sog. „jugendgefährdenden Ort“ i.S.d. § 8 Jugendschutzgesetz – JuSchG dar, an dem ihnen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht.

Weiterhin blockieren die zum Teil stark alkoholisierten Personengruppen über längere Zeiträume Sitzplätze und öffentliche sanitäre Einrichtungen. Teilweise werden sanitäre Einrichtungen beschädigt oder so manipuliert, dass sie nichtmehr nutzbar sind.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, sodass bereits mehrere Beschwerden über zurückliegende Bierflaschen, Scherben und sonstigen Verunreinigen bei der Stadt Vreden eingingen.

Ferner verrichten immer wieder alkoholisierte Personen ihre Notdurft auf dem anliegenden „alten Friedhof“ (Garten der Ruhe).

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 27.11.2018 ist bis zum 31.12.2019 befristet. Die Situation am Busbahnhof und am „Garten der Ruhe“ hat sich durch die bisherige Allgemeinverfügung stark verbessert. Es ist allerdings zu befürchten, dass ohne eine über den 31.12.2019 hinaus bestehende Allgemeinverfügung die Beschwerden wieder zunehmen werden. Der Alkoholkonsum, der Konsum von berauschenden Mitteln und die daraus entstehenden Belästigungen stellen in diesem Bereich eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Daher wird angeordnet, die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

2. Rechtliche Begründung

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Einhaltung der Rechtsordnung, den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter sowie den Staat und seine Einrichtungen.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn – wie oben geschildert – strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch erhebliche Sachbeschädigungen. Die öffentliche Sicherheit ist durch die drohenden

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Die öffentliche Ordnung umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird.

Die öffentliche Ordnung ist beeinträchtigt, da die alkoholenthemmten Verhaltensweisen nicht den gesellschaftlich akzeptierten Verhaltensweisen der überwiegenden Bevölkerung entsprechen.

Ziel des angeordneten Konsumverbotes von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie eines Aufenthaltsverbotes im deutlich sichtbaren Rauschzustand im oben genannten Geltungsbereich ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen. Andererseits sollen Benutzer der öffentlichen Anlagen – insbesondere Kinder und ältere Menschen – vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Durch das Verbot soll der Jugendschutz weiter gewahrt werden und verhindert werden, dass sich ein jugendgefährdender Ort im Sinne von § 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verfestigt.

Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Eine Verbotsregelung als Einzelfallentscheidung ist wegen des oft wechselnden Personenkreises und des damit nicht individualisierbaren Regelungsadressaten nicht möglich.

Adressat einer Verbotsregelung ist vielmehr ein nach allgemeinen Merkmalen bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis.

Daher ergeht die Verfügung als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des VwVfG.

Die adressatenbezogene Allgemeinverfügung richtet sich dabei an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis. Konkret sind das Personen, die alkoholische Getränke oder anderen berauschende Mittel im beschriebenen Geltungsbereich konsumieren und sich dort im nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand aufhalten.

Die Verbote sind erforderlich, weil die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Vreden (ÖSiVO) keine speziellen Normen für ein Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen enthalten.

Durch das Alkohol- und Aufenthaltsverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege kann die Belästigung und Gefährdung Dritter vermieden und verhindert werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Es handelt sich hierbei um ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Das Alkoholverbot ist insbesondere angemessen, da es sich hier nicht um ein generelles Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen handelt. Es handelt sich vielmehr um ein räumlich abgegrenztes Verbot für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Vredens.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 24 Ziffer 13 OBG in Verbindung mit § 34 des Polizeigesetzes NRW (PolG) Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Außerdem können Zwangsmittel wie z.B. Zwangsgelder nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VwVG angedroht und festgesetzt werden.

Bußgeldbewehrte allgemeine Verstöße z.B. gegen die ÖSiVO können zudem repressiv mit Bußgeldern bis zu 1.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung wird befristet bis zum 31.12.2020. Damit soll gerade der verstärkt in den Sommermonaten festzustellende Aufenthalt zum Alkoholkonsum verhindert werden. Mit dem Zeitablauf der Allgemeinverfügung wird bewertet, ob eine Verlängerung des Verbotszeitraumes notwendig ist.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Das bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Rechtsmittels die Verbote der Allgemeinverfügung zu beachten sind.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass unter den dargelegten Umständen sowie den Erfahrungen mit den einschlägigen Personengruppen weitere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begangen werden und sich der beanstandete Zustand verfestigt. Diese Einschätzung zwingt zu zeitnahe Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung:

Nach § 110 Justizgesetz NRW bedarf es vor der Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich keines Widerspruchsverfahrens mehr. Um unnötige Kosten zu vermeiden empfehle ich Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Vreden, 16.12.2019

Im Auftrag

gez.

Klaus Ahler

Fachabteilungsleiter II.4 – Bürgerbüro und Ordnung

Anlage
zur Allgemeinverfügung der Stadt Vreden vom 16.12.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung

Kartenauszug



Quelle: Google Maps, Stand: 11.07.2018